



Brüssel, den 3. Februar 2025
(OR. en)

5755/25
ADD 1

FIN 113
PE-L 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 <ul style="list-style-type: none">– <i>Annahme</i>– <i>Billigung eines Schreibens</i>

ANLAGE 1: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	4
ANLAGE 2: Agentur zur Unterstützung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)	7
ANLAGE 3: Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	9
ANLAGE 4: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	12
ANLAGE 5: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	15
ANLAGE 6: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	17
ANLAGE 7: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	20

ANLAGE 8: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	23
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA).....	26
ANLAGE 10: Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA).....	29
ANLAGE 11: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	32
ANLAGE 12: Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)	35
ANLAGE 13: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	38
ANLAGE 14: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	40
ANLAGE 15: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	43
ANLAGE 16: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE).....	45
ANLAGE 17: Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	48
ANLAGE 18: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	51
ANLAGE 19: Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	54
ANLAGE 20: Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	57
ANLAGE 21: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA).....	60
ANLAGE 22: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	63
ANLAGE 23: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).....	66
ANLAGE 24: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).....	69
ANLAGE 25: Europäische Umweltagentur (EUA)	72

ANLAGE 26: Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	75
ANLAGE 27: Asylagentur der Europäischen Union (EUAA).....	78
ANLAGE 28: Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	81
ANLAGE 29: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex).....	85
ANLAGE 30: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	88
ANLAGE 31: Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)	91
ANLAGE 32: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol).....	94
ANLAGE 33: Euratom-Versorgungsagentur (ESA)	97

ANLAGE 1

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der
Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der
Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

ERLÄUTERUNGEN

**ZUM ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Übertragung von 29 % der operativen Mittel für Verpflichtungen auf das Jahr 2024 und von der Antwort der Agentur, die dies mit der Abdeckung offener Verpflichtungen aus Verträgen, die die Agentur im Laufe des Jahres 2023 unterzeichnet hat, rechtfertigt. Der Rat weist allerdings darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht die Agentur, Abhilfemaßnahmen im Form einer besseren Planung zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden, und somit künftig eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Agentur nach wie vor an der Praxis festhält, Zahlungen außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu leisten. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur und dem Umstand, dass keine Verzugszinsen berechnet wurden, ersucht die Agentur aber dennoch, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und sowohl die Fälle von Zahlungsverzug als auch die fehlerhafte Registrierung von Zahlungsfristen anzugehen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

ANLAGE 2

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen
für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen
für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009¹, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors

der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ERLÄUTERUNG

**ZUM ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass die vom Rechnungshof bereits festgestellte Situation im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Agentur für die Vergabeverfahren und die daraus folgende fehlende Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der damit verbundenen Vorgänge über mehr als die Hälfte des Jahres 2023 fortbestanden hat. Der Rat nimmt Kenntnis von der Begründung der Agentur, ersucht sie aber dennoch, für die vollständige Einhaltung der Finanzvorschriften zu sorgen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BANKENAUFSCHEITSBEHÖRDE (EBA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren, bei dem Bieter, die die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht erfüllten, dennoch an dem Verfahren teilnehmen durften, und dass an einen dieser Bieter sogar ein Auftrag vergeben wurde, was einen Verstoß gegen die Finanzvorschriften sowie gegen den Grundsatz der Transparenz und der Gleichbehandlung darstellt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Behörde und dem Umstand, dass im Jahr 2023 keine Zahlungen an den entsprechenden Auftragnehmer geleistet wurden, fordert die Behörde jedoch auf, künftig ihre Ausschreibungsbedingungen anzupassen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Chemikalienagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Chemikalienagentur
für das Haushaltsjahr 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANLAGE 6

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGSWESEN
UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (EIOPA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert zum einen, dass einige der Auswirkungen der vom Rechnungshof bereits festgestellten Schwachstellen bei den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Behörde für die Vergabeverfahren fortbestehen, und zum anderen die Bemerkung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Finanzvorschriften der Behörde im Jahr 2023. Der Rat fordert die Behörde nachdrücklich auf, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (Neufassung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

Anhang zu ANLAGE 7

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS (EIT)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage des Instituts zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt.

Der Rat bedauert jedoch das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen, da vorschriftswidrige Zahlungen mit einer geschätzten Fehlerquote von 3,4 % festgestellt wurden, was über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort des Instituts, fordert es jedoch nachdrücklich auf, zügige Korrekturen bei den nicht förderfähigen Kosten vorzunehmen und ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die von dem Institut entwickelten Verfahren und Leitlinien zur Durchführung von Ex-post-Kontrollen von Finanzhilfezahlungen nicht aktualisiert wurden, um den Auswirkungen des Übergangs des Instituts zu einer mehrjährigen Finanzhilfestruktur auf seine Strategie für die Ex-post-Kontrollen Rechnung zu tragen. Der Rat fordert das Institut auf, weiter an der Aktualisierung seiner Ex-post-Kontrollmechanismen zu arbeiten, um den einschlägigen Auswirkungen Rechnung zu tragen.

ANLAGE 8

**EMPFEHLUNG DES RATES vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES SEEVERKEHRS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Finanzvorschriften bei einem Vergabeverfahren. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur und der Einräumung des Rechnungshofs, dass der Verstoß den Ausgang des Verfahrens nicht geändert hätte, fordert die Agentur jedoch auf, dafür zu sorgen, dass ihre Ausschreibungsbedingungen eindeutig sind und mit der neuesten Fassung der den Organen und Einrichtungen der EU zur Verfügung gestellten Standardvorlagen im Einklang stehen, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz und der Gleichbehandlung zu vermeiden.

ANLAGE 9

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 526/2013¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABI. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

Anhang zu ANLAGE 9

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR CYBERSICHERHEIT (ENISA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt.

Der Rat bedauert jedoch das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen, da nicht zulässige Mittelumschichtungen mit einer geschätzten Fehlerquote von 4,1 % festgestellt wurden, was über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat erkennt zwar die besondere Ausnahmesituation in einem äußerst schwierigen internationalen Kontext an, ersucht die Agentur jedoch, solche Abweichungen in Zukunft zu vermeiden.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren, das möglicherweise gegen die Finanzvorschriften verstößt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur, fordert sie jedoch auf, die Angebote genauer zu bewerten, um solche Auslegungen in Zukunft zu vermeiden.

Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit einer Abweichung von den Finanzvorschriften der Agentur ohne vorherige Zustimmung der Kommission, mit der Zeitarbeitskräften gestattet wurde, Aufgaben im Finanzkreislauf wahrzunehmen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur in Bezug auf die Ressourcenknappheit, fordert die Agentur jedoch nachdrücklich auf, die verfügbaren Mittel und das vorhandene Personal in ständiger Abstimmung mit der Kommission effizient einzusetzen.

Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Agentur nach wie vor an der Praxis festhält, Zahlungen außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu leisten, was dazu führte, dass im Jahr 2023 Verzugszinsen erhoben wurden, obwohl das Problem bereits ein Jahr zuvor festgestellt worden war. Der Rat nimmt die von der Agentur gewählte Lösung zur Kenntnis und fordert sie auf, dafür zu sorgen, dass der wöchentliche Überwachungsbericht wirksam dazu beiträgt, weitere Fälle von Zahlungsverzug zu verhindern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EISENBAHNAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION (ERA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den erneut geäußerten Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Risiken, die sich durch die Teilnahme der Agentur an der Einführung eines neuen Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystems SUMMA im Rahmen eines Pilotprojekts zur Weiterentwicklung des Systems für die Zwecke der Kommission stellen. Daher ersucht der Rat die Agentur, eng mit der Kommission zusammenzuarbeiten und sich von ihr unterstützen zu lassen, damit die Schwachstellen des Systems durch geeignete Lösungen behoben werden können.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Unterzeichnung eines Einzelkaufvertrags ohne einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb, wie im Rahmenvertrag vorgesehen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur, fordert sie jedoch auf, ein erneutes Auftreten solcher Fälle künftig zu vermeiden.

Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Agentur nach wie vor an der Praxis festhält, Zahlungen außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu leisten. Der Rat nimmt die von der Agentur gewählte Lösung zur Kenntnis und fordert sie auf, dafür zu sorgen, dass dadurch weitere Fälle von Zahlungsverzug auch künftig wirksam verhindert werden können.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Schwachstellen der Behörde im Umgang mit Vergabeverfahren, bei denen von den Bietern Garantien oder Informationen verlangt wurden, die über die Ausschreibungsbedingungen hinausgehen, und er begrüßt die Maßnahmen, die die Behörde bereits ergriffen hat, um ihr internes Kontrollsyste zu stärken und solche Risiken künftig zu vermeiden.

ANLAGE 12

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU¹, insbesondere auf Artikel 86,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS WELTRAUMPROGRAMM
(EUSPA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen beim Berichterstattungsverfahren der Agentur und bei ihrer Haushaltungsführung in Bezug auf wiederholte Mittelübertragungen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur, ersucht sie aber dennoch, unter voller Einhaltung der Finanzvorschriften entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABI. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

Der Rat begrüßt, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 keiner Erläuterungen bedürfen, weist das Zentrum jedoch auf die beiden Bemerkungen des Rechnungshof aus den Vorjahren hin, zu denen die entsprechenden Folgemaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind, was bedeutet, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE VON
KRANKHEITEN (ECDC)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Zentrums vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist äußerst besorgt über die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Verwaltungs- und Kontrollsystmen des Zentrums, wonach sowohl gegen die spezifischen Vertragsbedingungen als auch gegen Artikel 73 Absatz 3 der Finanzvorschriften des Zentrums verstößen wird. Was die Bemerkungen zur Haushaltungsführung anbelangt, so hat das Zentrum einen erheblichen Teil der Gesamtmittel des Jahres 2023 auf das Jahr 2024 übertragen, wovon ein bedeutender Anteil später annulliert wurde. Der Rat fordert das Zentrum in beiden Fällen nachdrücklich auf, weiterhin strukturelle Maßnahmen und Präventivmaßnahmen zu ermitteln, um seine Haushaltungsführung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INSTITUTS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN (EIGE)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Vertragsverwaltung, begrüßt die bisher ergriffenen Abhilfemaßnahmen des Instituts und ersucht es, weitere Korrektur- und Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der interinstitutionellen Rahmenverträge sicherzustellen. Trotz der von dem Institut bereits ergriffenen Abhilfemaßnahme betont der Rat, wie wichtig es ist, dass die Finanzvorschriften in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Instituts uneingeschränkt eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Tatsache, dass das Institut die Inanspruchnahme eines spezifischen Rahmenvertrags für Intranet-Dienste auf Ebene der Zahlungen anstelle der Mittelbindungen überwacht hat, was das Risiko einer übermäßigen Inanspruchnahme und einer Überschreitung der Obergrenze des Rahmenvertrags bergen könnte.

Der Rat ist besorgt angesichts der wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit untergraben und auf strukturelle Probleme im Zusammenhang mit dem Haushaltsverfahren und dem Haushaltsvollzugszyklus hindeuten. Der Rat fordert das Institut auf, weitere geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und die Umsetzung der bereits eingeleiteten Maßnahmen fortzusetzen.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Arbeitsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arbeitsbehörde
für das Haushaltsjahr 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344¹, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE (ELA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Der Rat bedauert jedoch das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen.

Der Rat ist besorgt über die Mängel bei den Ex-ante-Kontrollen der Behörde im Bereich der Vertragsdurchführung sowie über einen Gesamtbetrag an vorschriftswidrigen Ausgaben in Höhe von 3,8 % der gesamten im Jahr 2023 verfügbaren Mittel für Zahlungen.

Außerdem bedauert der Rat die wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit untergraben und auf strukturelle Probleme im Zusammenhang mit dem Haushaltsverfahren und dem Haushaltsvollzugszyklus hindeuten, für die Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Der Rat fordert die Behörde auf, rasch Maßnahmen zu den Bemerkungen der vorangegangenen Jahre zu ergreifen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR (EMA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist äußerst besorgt angesichts der Unter Vermietung der ehemaligen Räumlichkeiten der Agentur in London und bezüglich der Fähigkeit der Agentur, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Immobilie nachzukommen, insbesondere was die Zahlungsfähigkeit des derzeitigen Mieters anbelangt. Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, sich weiter um eine rechtliche Lösung des Problems zu bemühen, das sich zu einer finanziellen Verpflichtung in Höhe von 550 Mio. EUR summieren wird, falls die Räumlichkeiten für die Restdauer des Mietvertrags ungenutzt bleiben.

Der Rat ist ferner besorgt über die vom Rechnungshof festgestellten Mängel im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Agentur. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur, ersucht diese jedoch, sich um eine Verbesserung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Gebührenverordnung zu bemühen. Der Rat nimmt die Verbesserung und die laufenden Arbeiten bei der Vermögensverwaltung der Agentur zur Kenntnis, insbesondere ihre Inventarverzeichnisse, und begrüßt die Bemühungen der Agentur, Abhilfe zu leisten, indem sie aktualisierte interne Leitlinien für die Verwaltung ihres Inventars an Vermögenswerten und einen Plan für die fortlaufenden physischen Kontrollen herausgegeben sowie ein risikobasiertes Kennzeichnungskonzept eingeführt hat.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Staatsanwaltschaft
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Staatsanwaltschaft
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)¹, insbesondere auf Artikel 94 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der EUStA zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EUStA für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der EUStA auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der EUStA so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der EUStA Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der EUStA in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der EUStA vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der EUStA, die zu vermeidbaren vorschriftswidrigen Zahlungen führen. Der Rat fordert die EUStA auf, mit den Maßnahmen zu der Bemerkung der Vorjahre fortzufahren, dass ein umfassender Notfallplan angenommen werden sollte, da ihr hierzu zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen durch die Haushaltsbehörde zugewiesen wurden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNG
ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG (ETF)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof bei den Vergabeverfahren festgestellten und nicht im Zuge des Jahres behobenen Mängel, insbesondere die Unregelmäßigkeiten bei den Bewertungsverfahren und den sich daraus ergebenen Verträgen, und er betont, dass die Stiftung ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter voller Einhaltung der Finanzvorschriften stärken muss.

ANLAGE 21

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABI. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
AGENTUR FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ
(EU-OSHA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof bei den Vergabeverfahren festgestellten Schwachstellen, insbesondere bei Verhandlungsverfahren mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer und bei direkt vergebenen Verträgen, die zu vorschriftswidrigen Zahlungen führten.

Der Rat ist besorgt angesichts der Bemerkung des Rechnungshofs zu den systematischen Übertragungen von 29 % der Mittel für Verpflichtungen auf das Jahr 2024. Der Rat nimmt die Maßnahmen der Agentur zur Kenntnis und weist darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist und dass das Haushaltsverfahren und der Haushaltsvollzugszyklus weiter verbessert werden müssen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABI. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG
DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Eurofound)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den vom Rechnungshof bei den Vergabeverfahren der Stiftung festgestellten Schwachstellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einholung von Nachweisdokumenten, und ersucht die Stiftung, ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter voller Einhaltung der Finanzvorschriften zu stärken.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs zu den systematischen Übertragungen von 17 % der Mittel für Verpflichtungen auf das Jahr 2024. Der Rat erkennt zwar die Maßnahmen an, die die Stiftung zur Verbesserung ihrer Haushaltsplanung ergriffen hat, weist allerdings das zweite Jahr in Folge darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht die Stiftung, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden und somit künftig eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

ANLAGE 23

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT
IN STRAFSACHEN (Eurojust)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Eurojust vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass Eurojust 2023 Zahlungen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren geleistet hat, das 2020 vom Rechnungshof als vorschriftswidrig erachtet wurde. Der Rat fordert Eurojust daher auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und zu gewährleisten, dass seine Vergabeverfahren vollständig mit den Finanzvorschriften im Einklang stehen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei den Verwaltungs- und Kontrollsystmen von Eurojust, die zu einem Anstieg der Anzahl und des Werts nicht standardmäßiger Vorgänge geführt haben, die als Ausnahmen oder Verstöße eingestuft wurden. Der Rat würdigt die Maßnahmen von Eurojust zur Verbesserung seiner Haushaltsführung, fordert die Agentur aber auf, Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen der vorangegangenen Jahre zu ergreifen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE (FRA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs zu den systematischen Übertragungen von 23 % der Mittel für Verpflichtungen auf das Jahr 2024. Der Rat erkennt zwar die Maßnahmen an, die die Agentur zur Verbesserung ihrer Haushaltsplanung ergriffen hat, weist allerdings das zweite Jahr in Folge darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht die Agentur, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden und somit künftig eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABI. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR (EUA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Verwaltungs- und Kontrollsystmen und der Haushaltsführung, begrüßt die bisher von der Agentur ergriffenen Abhilfemaßnahmen und ersucht die Agentur, die Verfahren weiter zu überarbeiten und zu verbessern sowie die Ressourcen zu verwalten, um die vollständige Einhaltung der Finanzvorschriften zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (kodifizierter Text)¹, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN FISCHEREIAUFSICHTSAGENTUR (EFCA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der erneut vorgebrachten Bemerkung des Rechnungshofs, wonach die Agentur Bestimmungen der Finanzvorschriften bei der Verwaltung von Rahmenverträgen nicht eingehalten hat, was zur Nichtförderfähigkeit von Ausgaben geführt hat. Der Rat würdigt die Antwort auf die Bemerkung des Rechnungshofs, ersucht die Agentur jedoch, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle künftig zu vermeiden.

Der Rat bedauert die hohe Mittelübertragungsrate auch für dieses Jahr und warnt vor Verstößen gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit, die sich zu einem strukturellen Problem bei der Haushaltsführung der Agentur entwickeln. Der Rat ersucht die Agentur, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die eine solide Ausführung ihres Haushalts garantieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Asylagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Asylagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 439/2010¹, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
ASYLAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION (EUAA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die bereits in den Jahren 2017 und 2020 wiederholt geäußerten Bemerkungen des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorgängen im Zusammenhang mit Mietverträgen für Büroräume, die durch unzureichenden Wettbewerb und die Nichteinhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt waren. Infolgedessen wurden die entsprechenden 2023 ausgeführten Zahlungen als vorschriftswidrig bewertet. Der Rat ruft die Agentur erneut auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Agentur im Bereich der Auftragsvergabe.

ANLAGE 28

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011¹, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99.

² ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT
VON IT-GROßSYSTEMEN
IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (eu-LISA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Der Rat bedauert jedoch das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen, insbesondere was Zahlungen im Jahr 2023 für die Ausführung von vom Rechnungshof für 2023 geprüften Verträgen und anderen Verträgen anbelangt, die der Rechnungshof 2022 als vorschriftswidrig eingestuft hatte.

Der Rat unterstreicht, dass der Rechnungshof sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen der Agentur seit 2020 aufgrund ähnlicher Bemerkungen eingeschränkt hat, und er stellt fest, dass es sich um die Agentur mit der größten Zahl an Bemerkungen des Rechnungshofs handelt.

Was die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Agentur anbelangt, so bedauert der Rat, dass die Agentur nicht die erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass sie für im Rahmen von zwei Rahmenverträgen erhaltene Waren und Dienstleistungen keinen überhöhten Preis zahlt, und dass sie zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine rechtlichen Schritte gegen einen Auftragnehmer wegen unterschiedlicher Auslegungen eines Vertrags eingeleitet hatte, die zu zusätzlichen Zahlungen durch die Agentur geführt haben. Der Rat ersucht die Agentur daher, die Ausführung von Rahmenverträgen zu verbessern, um ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erzielen.

In Bezug auf die Haushaltsführung bedauert der Rat die wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu geführt haben, dass 19 % der nichtgetrennten Mittel für Verpflichtungen auf 2024 übertragen wurden. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht die Agentur, für beide Angelegenheiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden und eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹, insbesondere auf Artikel 116 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (Frontex)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

In Bezug auf die Haushaltsführung bedauert der Rat die wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu geführt haben, dass 45 % der Mittel für Verpflichtungen auf 2024 übertragen wurden. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist. Der Rat bedauert gleichermaßen den relativ hohen Anteil an Zahlungen, die außerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgt sind, und ersucht die Agentur, für beide Angelegenheiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden und eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Hervorhebung durch den Rechnungshof, dass der Jahresabschluss der Agentur eine Erläuterung enthält, wonach der amtierende Rechnungsführer einige vom vorherigen Rechnungsführer zwischen 2020 und 2022 vorgenommene Änderungen rückgängig gemacht hat. Dies betrifft den Abschlusssaldo 2022 des Nettovermögens, Einnahmen durch EU-Zuschüsse, Beiträge assoziierter Schengen-Länder und die Rückgängigmachung der Abschreibungen aus den Vorjahren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG
AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (CEPOL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Trotz der von der Agentur bereits ergriffenen Abhilfemaßnahme betont der Rat, wie wichtig es ist, dass die Finanzvorschriften in Bezug auf die Vertragsverwaltung der Agentur und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Agentur uneingeschränkt eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Tatsache, dass die Agentur die Inanspruchnahme eines spezifischen Rahmenvertrags für Reiseleistungen und Dienstleistungen für die Organisation von Veranstaltungen auf Ebene der Zahlungen und nicht auf Ebene der Mittelbindungen überwacht hat, was das Risiko einer übermäßigen Inanspruchnahme und einer Überschreitung der Obergrenze des Rahmenvertrags bergen könnte.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Drogenagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Drogenagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006¹, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Drogenagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
DROGENAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION (EUDA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Trotz der von der Agentur vorgelegten Erläuterung betont der Rat, wie wichtig die uneingeschränkte Einhaltung der durch die Finanzvorschriften festgelegten Anforderungen in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter sowie auf den Grundsatz der Transparenz ist, insbesondere betreffend zwei spezifische Vergabeverfahren – eines für die Erbringung von Reisebüroleistungen und eines für ein Erwerbsverfahren.

Wie im vorangegangenen Jahr bedauert der Rat erneut die vom Rechnungshof ermittelten Schwachstellen bei der Haushaltsausführung der Agentur, da die genehmigten rechtlichen Verpflichtungen der Agentur nicht vollständig gedeckt waren oder ihnen keine Mittelbindungen vorausgingen, was nicht im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur steht. Der Rat erkennt zwar die von der Agentur vorgebrachte Rechtfertigung an, ersucht die Agentur aber dennoch, ihre Haushaltsführung weiter zu stärken, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle künftig zu vermeiden.

Der Rat ersucht die Agentur, die Prüfung korrekter Daten in ABAC sowie das Berichterstattungssystem zu verbessern, damit mögliche verspätete Zahlungen aufgedeckt und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABI. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

² ABI. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (Europol)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Europol vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Abhilfemaßnahmen, die Europol im Anschluss an die Bemerkungen des Rechnungshofs aus dem Vorjahr ergriffen hat, und ersucht Europol, ihre internen Vorschriften und die Bestimmungen der Finanzvorschriften uneingeschränkt einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Überzahlungen und die Förderfähigkeit der MwSt.

ANLAGE 33

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2023, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*
